

Satzung der Kunstfreunde Bergstraße e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt Kunstfreunde Bergstraße e.V. und hat seinen Sitz in Alsbach. Er ist eine juristische Person und kann als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Die Kunstfreunde Bergstraße verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie pflegen und fördern die Bildende Kunst und wecken das Verständnis für sie. Diesen Zweck suchen sie insbesondere zu erreichen durch:

- Veranstaltung öffentlicher Ausstellungen von Werken der Bildenden Kunst,
- Förderung des Schaffens von Bildenden Künstlern des In- und Auslandes,
- Veranstaltung von Vorträgen,
- Veranstaltung von Kunstreisen und Museumsbesuchen.

Ein weiterer Zweck ist die Förderung der Hilfe für Behinderte.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist berechtigt, Kosten die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu erstatten. Dabei erfolgt die Abrechnung nach Beleg und oder nach den jeweils vom Gesetzgeber gültigen Pauschalbeträgen. Der Verein ist berechtigt, die Höhe der Pauschalbeträge selbst festzusetzen, wobei die aktuell gültigen gesetzlichen Beträge nicht überschritten werden dürfen.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Er darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Kunstbeirat.

2

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten jährlich mindestens einmal in dem Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen und soweit erforderlich zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Präsidiums, des Kunstbeirats und der Rechnungsprüfer. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Präsidium, dem Vorstand und dem Beirat vorbehalten sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Genehmigung des Berichtes des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Entlastung des Präsidiums,
- die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- den jährlichen Mindestbeitrag der Mitglieder
- Änderungen dieser Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse bedürfen der einfachen, der Beschluss über die **Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder**. Sie sind zu protokollieren und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Mitglieder mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Ebenso kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder das verlangen.

§ 8 Präsidium

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Das Präsidium besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dessen Vertretern (maximal zwei),
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- vier Beisitzern.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für dessen Amt und den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied wählen. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der einfachen Mehrheit seiner Präsidiumsmitglieder.

3

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen maximal zwei Vertretern und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils allein. Die Vertreter sollen ihr Amt vereinsintern nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und zwar jeweils allein.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kunstbeirat

Der Kunstbeirat bestimmt die Ausstellungsaktivitäten und die Auswahl der auszustellenden Künstler, sowie die Aktivitäten zur Förderung der Behinderten. Er bestimmt insbesondere die zu fördernden in- und ausländischen Künstler, die Art der Förderung ihres Schaffens, Wettbewerbe von Künstlern mit ihren Bedingungen und Preisen sowie die Jury, welche die Preisträger auswählt. Der Jury können Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Die Mitgliederversammlung kann den Kunstbeirat mit der Durchführung der von ihr beschlossenen Vorhaben zur Durchführung der diversen Aktivitäten (siehe § 10, Abs. 1) beauftragen. Dem Kunstbeirat gehören der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer sowie bis zu neun weitere Mitglieder an, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt werden. Fällt ein weiteres Mitglied des Kunstbeirates während seiner Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues weiteres Mitglied wählen.

Beschlüsse des Kunstbeirats bedürfen der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vereins und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber. Sie werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Präsidiums können nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 12 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer dessen Zweck fördern will. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung.

Das Präsidium kann Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Mitgliedern.

§ 13 Beitragspflicht

Die Mitglieder haben den jährlichen Mindestbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Sie können weitere Beiträge leisten. Beiträge werden nicht erstattet.

Schüler, Studenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, nach Beschluss des Präsidiums ebenso Mitglieder mit geringen Einkommen. Über die Höhe entscheidet gemäß § 7 dieser Satzung die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und zwar schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

4

Das Präsidium kann ein Mitglied wegen Beitragsrückstandes von über einem Jahr und auch wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verhalten des Mitgliedes anzusehen, das den Zweck des Vereins wesentlich beeinträchtigt.

§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Schatzmeister legt der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

§ 16 Satzungsänderung durch den Vorstand

Abweichend von § 4 können Änderungen dieser Satzung, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit im Sinn der Abgabenordnung erforderlich sind, der Vorstand vornehmen.

§ 17 Verwendung des Vermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist sein Vermögen auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die bildende Kunst zu übertragen.

Alsbach, den 26. März 2010

Dr. Wölfel, 1. Vorsitzender